



# **Jugendordnung**

## **Sportjugend im**

### **Kreissportbund Steinfurt e. V.**

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und rechtliche Stellung .....	3
§ 2 Grundsätze.....	3
§ 3 Ziele und Aufgaben.....	4
§ 4 Organe .....	4
§ 5 Ordentliche Jugendversammlung .....	5
§ 6 Zuständigkeit der Jugendversammlung.....	5
§ 7 Außerordentliche Jugendversammlung .....	5
§ 8 Sportjugendvorstand.....	6
§ 9 Jugendteam („J-Team“) .....	7
§ 10 Änderungen der Jugendordnung .....	7

## § 1 – Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Steinfurt e. V. bilden die **Sportjugend im Kreissportbund Steinfurt e. V.** (kurz: Sportjugend Steinfurt). Sie vertritt alle jungen Menschen der Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Steinfurt e. V., die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Sportjugend Steinfurt ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Steinfurt e. V. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Sportjugend Steinfurt führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Steinfurt e. V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreissportbundes Steinfurt e. V. zuständig.
- (4) Die Sportjugend Steinfurt ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (5) Die Sportjugend Steinfurt ist eine Untergliederung des Kreissportbundes Steinfurt e. V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Kreissportbundes Steinfurt e. V.

## § 2 – Grundsätze

- (1) Die Sportjugend Steinfurt bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend Steinfurt ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend Steinfurt setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fairplay und Respekt ein.
- (4) Die Sportjugend Steinfurt ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

## § 3 – Ziele und Aufgaben

- (1) Die Sportjugend Steinfurt führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Sie fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Steinfurt e. V.
- (2) Die Sportjugend Steinfurt engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen
  - a) der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und
  - b) der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
- (3) Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend Steinfurt in folgenden Handlungsfeldern:
  - a) Kinder- und Jugendpolitik,
  - b) Kinder- und Jugendbildung,
  - c) Partizipation und ehrenamtliches Engagement,
  - d) Mitgliederentwicklung,
  - e) Zusammenarbeit mit Vereinen und deren Jugendorganisationen, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen,
  - f) Internationale Zusammenarbeit.

- (4) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend Steinfurt folgende Aufgaben:
- a) Interessenvertretung,
  - b) Betreuung, Dienstleistungen und Service der Vereine und deren Jugendorganisationen,
  - c) Innovation und Vordenken,
  - d) Steuerung von Koordinierungssystemen,
  - e) Beratung, Information und Kommunikation,
  - f) Mitarbeiterentwicklung in den Vereinen und deren Jugendorganisationen,
  - g) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts (Partizipation),
  - h) Politischer Lobbyismus (Jugend-, Sport- und Gesellschaftspolitik),
  - i) Koordinierung, Kooperation und Netzwerkarbeit,
  - j) Bildung und Qualifizierung,
  - k) Jugenderholung,
  - l) Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
  - m) Integration und Völkerverständigung.

## **§ 4 – Organe**

- (1) Organe der Sportjugend Steinfurt sind:
- a) die Jugendversammlung,
  - b) der Sportjugendvorstand.

## **§ 5 – Ordentliche Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlungen sind das höchste Organ der Sportjugend Steinfurt. Sie bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Steinfurt e. V. sowie den Mitgliedern des Sportjugendvorstands.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt, jeweils vor der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Steinfurt e. V. Sie wird mindestens vier Wochen vorher vom Sportjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform (Brief, E-Mail, Fax) einberufen.
- (3) Die Jugendorganisation jedes Mitgliedsvereins des Kreissportbundes Steinfurt e. V. hat zwei Stimmen. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als eine Stimme auf sich vereinigen. Jedes Mitglied des Sportjugendvorstands hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten, sofern die Jugendordnung nicht anderes vorsieht.
- (6) Die Jugendversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Sportjugendvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Sportjugendvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in. Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in.
- (7) Anträge zur Jugendversammlung können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Steinfurt e. V. und vom Sportjugendvorstand gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung in der Geschäftsstelle der Sportjugend Steinfurt schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

## § 6 – Zuständigkeit der Jugendversammlung

- (1) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Arbeit des Sportjugendvorstands,
  - b) Entlastung des Sportjugendvorstands,
  - c) Wahl des Sportjugendvorstands,
  - d) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Steinfurt e. V.,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 7 – Außerordentliche Jugendversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn
  - a) das Interesse der Sportjugend Steinfurt es erfordert,
  - b) ein mit Zweidrittel-Mehrheit gefasster Beschluss des Sportjugendvorstands vorliegt,
  - c) ein Drittel der Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine im Kreissportbund Steinfurt e. V. der Sportjugend Steinfurt es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Sportjugendvorstand beantragt.
- (2) Für die außerordentliche Jugendversammlung gilt § 5 entsprechend.

## § 8 – Sportjugendvorstand

- (1) Der Sportjugendvorstand muss mindestens bestehen aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
  - d) dem/der 3. stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Weiterhin können in den Sportjugendvorstand gewählt werden:
  - a) der/die 1. Beisitzer/-in,
  - b) der/die 2. Beisitzer/-in,
  - c) der/die 3. Beisitzer/-in,
  - d) der/die 4. Beisitzer/-in,
  - e) der/die 5. Beisitzer/-in,
  - f) der/die 6. Beisitzer/-in.
- (3) In den Sportjugendvorstand können gegebenenfalls weitere Mitglieder berufen werden.
- (4) Die Zusammensetzung des Sportjugendvorstands soll gewährleisten, dass das Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern möglichst ausgeglichen ist und dass die Mitglieder des Sportjugendvorstands zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Der/Die Vorsitzende, der/die 1. und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
- (6) Der/Die Vorsitzende und ein/-e weitere/-r Vertreter/-in der Sportjugend sind Mitglieder des Präsidiums des Kreissportbundes Steinfurt e. V.
- (7) Es können bis zu sechs Beisitzer/-innen in den Sportjugendvorstand gewählt werden, die jünger als 18 Jahre sein dürfen. Ihnen können spezifische Aufgabenfelder übertragen werden.
- (8) In den Sportjugendvorstand ist jede/-r zur Jugendversammlung der Sportjugend Steinfurt anwesende Delegierte wählbar. Ist ein/-e Delegierte/-r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen.

- (9) Die Mitglieder des Sportjugendvorstands werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Sportjugendvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl der Beisitzer/-innen kann in einem Wahlgang erfolgen. Werden Ämter im Sportjugendvorstand frei, können diese kommissarisch vom Sportjugendvorstand besetzt werden; auf der nächsten Jugendversammlung ist das Amt neu zu besetzen.
- (10) In geraden Jahren werden gewählt:
- a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der/die 2. Beisitzer/-in,
  - d) der/die 4. Beisitzer/-in,
  - e) der/die 6. Beisitzer/-in.
- In ungeraden Jahren werden gewählt:
- a) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
  - b) der/die 1. Beisitzer/-in,
  - c) der/die 3. Beisitzer/-in,
  - d) der/die 5. Beisitzer/-in.
- (11) Der Sportjugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Kreissportbundes Steinfurt e. V. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Steinfurt e. V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Präsidium des Kreissportbundes Steinfurt e. V. verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend Steinfurt zufließenden Mittel. Er ist nicht berechtigt, die Sportjugend Steinfurt rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
- (12) Die Sitzungen des Sportjugendvorstands werden durch den/die Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugendvorstands ist von dem/der Vorsitzenden des Sportjugendvorstands eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (13) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Projekte kann der Sportjugendvorstand Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugendvorstands.

## **§ 9 – Jugendteam („J-Team“)**

- (1) Das Jugendteam („J-Team“) ist eine Gruppe von jungen Menschen im Verein, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins engagieren wollen, ohne ein Amt im Sportjugendvorstand zu übernehmen. Sie sollten nicht älter als 27 Jahre sein.
- (2) Das Jugendteam bildet einen losen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und verändert werden kann. Die Mitglieder des Sportjugendvorstands können ebenfalls Mitglied im Jugendteam sein. In das Jugendteam kann man jederzeit ein- und aussteigen.
- (3) Die Beschlüsse des Jugendteams bedürfen der Zustimmung des Sportjugendvorstands.
- (4) Das Jugendteam dient zum/zur
- a) Projektplanung, -durchführung und -auswertung,
  - b) Themenfindung,
  - c) Meinungsbildung,
  - d) Erfahrungsaustausch,

- e) Aufbau von Netzwerken im Verein und zwischen anderen Jugendorganisationen,
- f) Kooperationen mit anderen Jugendorganisationen,
- g) Mitbeteiligung, Mitbestimmung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Verein,
- h) Kontakt und Gemeinschaftserleben.

## **§ 10 – Änderungen der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Präsidium des Kreissportbundes Steinfurt e. V. bestätigt worden sind.

Beschlossen auf der Jugendversammlung am 13. März 2013

Änderungen beschlossen auf der Jugendversammlung am 23.03.2017 in Greven